

Diese Zeitung erfreut
die Woche Gemeindezeitung.
Preis pro Exemplar 10 Pf.
Die Zeitung ist auf
Buchdruckerei in der Stadt
gezogen und ist hier
ausgeführt für 50 Pf.

Einheitspreis
Wochenzeitungs- und
Zeitung - Zeitungen bis
5 gezeichnete Zeitschriften
50 Pf.
Gesetzliche Abgaben
nicht eingezogen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Beck.
Stand von G. H. J. Weitzer & Co., Berlin in Hannover.

Hannoverscher Redakteur: Sebastian Pröhl, Hannover.
Reparationsredakteur: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Käthestraße 7, 2. Et. — Telefon: 5-1400.

53. Wochenbeitrag.

Um 31. Dezember erscheint in diesem Jahre die Nummer 53 des "Proletariers". Dementsprechend muß in diesem Jahre auch der 53. Wochenbeitrag geleistet werden. Die auf der Zeitung stehende Nummer bezeichnet immer zu gleicher Zeit die fällige Wochenmarke. Nach unseren statutarischen Bestimmungen soll in jedem sechsten Jahre ein 53. Wochenbeitrag erhoben werden. Da 1916 zum letzten Male der 53. Wochenbeitrag fällig war, sind in diesem Jahre erst fünf Jahre vorüber. Das hat seinen Grund in dem vierten Schaltjahr, das jetzt ausgeglichen werden muß.

Wir bitten die Ortsverwaltungen, besonders die Hilfsklasser und alle Mitglieder, diese 53. Woche rechtzeitig zu beachten und die Marke auf das Feld 53 zu kleben, damit in der Ausführung der Beiträge keine Unterbrechung und keine Lücke eintrete.

Die „Stabilisierung“ der Valuta.

Es hat sich die Entwicklung bereits überall aufgedrängt, daß die fortwährenden Schwankungen der Valuta, ihre unverhältnismäßigen sprunghaften Veränderungen — für Deutschland das sprunghafte Sinken derselben — gleich verhängnisvoll für die Produktion, für den Welt Handel und für die Arbeitswelt sind. Dies gilt für alle Länder gleich, trotz der Förderung des Exports, die die entwertete Valuta für den Augenblick gefährdet kann. Für die Arbeiterchaft bedeutet diese Valuta-Unsicherheit: Arbeitslosigkeit in dem eigenen Lande (z. B. England) und eines hoffnungslosen Kampfes um die Sicherung des Reallohnes im anderen (Deutschland).

Der Wunsch nach einer Stabilisierung der Valuta ist, s. z. ein bleibendes Verhältnis zwischen dem Geld und der stabilen Wertgrundlage des Geldes, welche gegenwärtig das Gold ist, herzustellen), deren Schwankungen und die infolge der Unsicherheit aller Rechnungen entstandenen Störungen der Produktion auszuschalten, hat sich überall Wahn gebracht. Wie soll aber diese Stabilisierung erfolgen? Die weitere Frage lautet: Kann sie überhaupt durch geldtechnische Mittel (also durch eine veränderte Geldpolitik) bewerkstelligt werden?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir die Ursachen untersuchen, die für die Schwankungen bzw. für die Entwertung der Valuta in erster Linie als verantwortlich gelten. Es werden vorwiegend zwei Ursachen für die fortwährend fortgesetzte Entwertung erwähnt: erstens die Inflation, also der ins ungemeine gestiegerte Notenumlauf, wobei zu beachten ist, daß für die Verhinderung der Valuta nicht die absolute Höhe des Notenumlaufs in Frage kommt (dies würde sich nur in Preiseinfällen auswirken und die Produktion könnte sich dem anpassen), sondern die fortwährend wiederholte Steigerung derselben.

In zweiter Linie wird die mangelnde Golddeckung für die Verhinderung der Valuta verantwortlich gemacht. Früher mußten die im Umlauf befindlichen Banknoten zu einem Drittel mit Gold oder mit Goldwerten gedeckt werden, und diese Deckung war vor dem Kriege sogar mehr als zu zwei Dritteln vorhanden. Infolge der Verringerung des Goldhauses auf der einen, der fortwährenden Vermehrung des Notenumlaufs auf der anderen Seite ist die vorgeschriebene Deckung nicht mehr vorhanden. Es gibt Valutapolitiker, welche meinen, daß durch eine Herstellung der Enddeckbedingung das Gleichgewicht der Valuta hergestellt werden könnte.

Wir wollen uns zunächst der ersten Frage zuwenden. Wer die Inflation als Ursache der Geldentwertung ansieht, muß die Stabilisierung der Valuta auf dem Wege der Aufhebung der Inflation erstreben. Wodurch kommt aber die Inflation zustande? Vorwiegend dadurch, daß der Staat Noten drückt, um seine laufenden Ausgaben, die durch die Staatszinnnahmen nicht gedeckt werden, zu bestreiten. Für die Inflation ist also in erster Linie das durch die Reparationslasten unermäßig gestiegene Staatsdefizit verantwortlich. Das Staatsdefizit ist aber vollaufwirtschaftlich nichts anderes als der Ausdruck dafür, daß im Lande mehr verbraucht als erzeugt wird. Wir sehen hier also vor Fragen der Produktion und des Verbrauchs und kommen zum Ergebnis, daß die Inflation nicht auf geldtechnischem Wege, sondern nur durch anderweitige wirtschaftliche Prozesse ausgeschaltet werden kann.

Auch eine einfache Regelung der Golddeckungsfrage könnte uns nicht zur Stabilisierung der Valuta verhelfen. Folgende Überlegung kann uns dies klar machen. Der gegenwärtige Notenumlauf Deutschlands beträgt circa 88 Milliarden Papiermark. Diesen Betrag mit dem heutigen niedrigen Kurs, in Goldmark umgerechnet, befinden sich gegenwärtig nicht mehr als 2½ Goldmilliarden im Umlauf. Der Goldschatz der Reichsbank beträgt gegenwärtig trotz seiner bedeutenden Abnahme durch die Reparationsleistungen immer noch eine Milliarde Goldmark. Um die Enddeckbedingung herzustellen (und sogar mehr als das), würde eine einfache gesetzgeberische Maßnahme ausreichen, wonach der Wert der Geldeinheit (Mark) der gegenwärtigen Valutalage entsprechend bestimmt wird. Also müßte z. B. für 250 bis 300 Pf. ein Gehmargoldstück an der Kasse der Staatsbank ausgeliefert werden. Dabei könnten die bisherigen Noten ohne Abstempelung weiter im Umlauf bleiben und die Berechnungen weiter in Papiermark gemacht werden. Die Drittdeckung wäre hergestellt, allerdings aber nur, wenn gleichzeitig die Einführung des Gold-

in Gold auf der neuen Grundlage (also für 25—30 Papiermark eine Goldmark) statuiert würde. Da aber die Zahlungsbilanz der deutschen Volkswirtschaft sich infolge der Reparationsleistungen und anderer Gründe immer passiver gestaltet und gestaltet wird, die Forderungen des Auslandes mit den deutschen Guthaben nicht in Gleichgewicht halten, müssen die Devisen (die fremden Zahlungsmittel) auch weiter zunungsten Deutschlands — in Papiermark ausgedrückt — steigen. Dann wird es für den deutschen Schuharbeiter vorteilhafter sein, zu dem im Gesetz festgelegten Preise — so hoch er auch sei — Gold zu kaufen und seine Schulden in Gold zu begleichen, was er infolge der Einschränkung der Papiermark in Gold zu tun in der Lage wäre. Somit wäre es mit der Herrlichkeit der Golddeckung bald zu Ende. Die Golddeckung allein kann also die Stabilisierung der Valuta nicht gewährleisten, sondern nur in Verbindung mit anderen wirtschaftlichen Faktoren, die außerhalb des Geldmechanismus liegen. Wir stoßen wieder auf das Problem des Gleichgewichtes zwischen Produktion und Verbrauch, wobei im Verbrauch die Reparationsleistungen, welche zur ungünstigen Gestaltung der Zahlungsbilanz beitragen, einbezogen sind.

und England dazu entschließen würden, die deutsche Valuta zu stabilisieren; diese Länder haben die Mittel, es auf geldtechnischem Wege zu leisten. Dies würde aber auch für diese Länder gleichzeitig einen großen wirtschaftlichen Entschluß bedeuten, nämlich im Grunde eine Kreditgewährung im großen Maßstab und für lange Frist an die Länder mit entwerteten Valutaten. Nach dem bisherigen ist aber ein solcher Entschluß nicht zu erwarten.

Eigentumsrecht und Verfügungssrecht.

Wie auf allen Gebieten des sozialen Lebens — deobachten wir auch im Gebiete des Rechtslebens fortwährende Veränderungen. Das Recht ist nicht etwas Starres, Unabänderliches, es verändert sich vielmehr im Laufe der Zeiten unter dem Einfluß der veränderten wirtschaftlichen Bedingungen. Ein Recht, das manchmal Jahrhunderte bestanden hat, wird allmählich zu einem Unrecht und ein neues Recht tritt an seine Stelle. So sind zahlreiche Rechte verschwunden, an denen zu rütteln als ein tödliches Beweiholt galt. Das Recht der Herren über die Slaven und Leibeigenen, das Recht der mittelalterlichen Grundherren, von ihnen Grundhöfen abgaben und Dienste zu fordern, das Recht der Könige, ihren Untertanen vorzuschreiben, welcher Religion sie angehören sollten, alle diese und noch viele andere Rechte, die uns heute sohinlänglich erscheinen, sind von der Entwicklung hinweggerissen. Wenn ein bisheriges Recht in weiten Kreisen als Unrecht empfunden wird, so gerät es ins Wanken und es steht schließlich in sich zusammen, wenn es nicht mehr geführt wird von der Macht seiner bisherigen Halber. Diese Umwandlung von Recht zu Unrecht und die Erweiterung dieses Unrechts durch ein neues Recht vollzieht sich langsam, hat und wieder aber auch auf schnellem, gewaltsamem Wege, wenn durch eine Revolution eine Wiederherstellung eingetreten ist zwischen den Bevölkereten und Entbevölkereten. So hat auch die Novemberrevolution auf manchen Gebieten ein neues Recht geschaffen, z. B. das Mitbestimmungsrecht der Untertanen im Staat und Gemeinde sowie im wirtschaftlichen Leben. Die Alleinherrschaft der Herren auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete wurde als ein Unrecht empfunden und als ihr früheres Recht.

Besonders interessant sind die Veränderungen, die sich im bezug auf das Eigentums- und Verfügungssrecht im Laufe der Jahrtausende vollzogen haben. Einmal besaß dieses Recht auch über Personen. Der Sklavenbesitzer hatte das unbehinderte Verfügungssrecht über seinen Sklaven, er konnte ihn verkaufen, verschenken, misshandeln und töten. Später verzerrte sich dieses Recht, der Herr hatte nur noch das Verfügungssrecht über den Sklaven und die Seele wurde über die Arbeitskraft des Unteren. An der Schwelle der Neuzeit wurde der Proletarier eine Benützlichkeit, ein freier, gleichberechtigter Mensch, der über sich und seinen Besitz verfügen durfte. Aber dieses neue Recht schwand in der Lust, weil der Proletarier insofern seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Kapital gehwungen war, sich selbst zu entziehen und sich in die Sozialarbeiter zu begeben. Inzwischen hatte sich eine Veränderung des Eigentumsbegriffs durchgesetzt: das Eigentums- und Verfügungssrecht bezog sich nicht mehr auf Menschen, sondern nur noch auf Sachen und Tiere. Um nun das kapitalistische Ausbeutungsrecht zu begründen, wurde die Arbeitskraft des Proletariers zu einer Ware erneutet, die der Kapitalist kaufte und in seinem Interesse verwendete. Der Kapitalist erklärte, daß er die Produktionsmittel und die Arbeitskraft durch Kauf in seinen Besitz gebracht habe und daß ihm deshalb das freie Verfügungssrecht über sein Eigentum zustehe. Er müsse also das Meinungsvermögen in seinem Betriebe ausüben und mit den Erzeugnissen seines Betriebes nach Belieben scheben und wählen dürfen. Der Arbeiter habe durch den Arbeitsvertrag, der ein Kaufvertrag sei, das Eigentums- und Verfügungssrecht an seiner Ware abgetreten und dadurch auf jedes Mitbestimmungsrecht über die Arbeitskraft verzichtet.

Diese Behauptung war rechtlich unangebracht, aber leider hatte die Sache einen Haken. Es handelt nämlich darum, ob die Arbeitskraft denn wirklich eine Ware sei, die verkauft und gekauft werden kann! Offensbar unterscheidet sich die Arbeitskraft von jeder anderen Ware dadurch, daß sie einerseits von der Person des Besitzers nicht getrennt und auch nicht trennbar ist und daß sie andererseits nicht quantitativ bestimmt, also gemessen werden kann. Möglicherweise wird die Einsicht durch, daß die Arbeitskraft keine Ware sei, sondern eine Fähigkeit, die nicht verkauft werden kann. Deshalb sei der Arbeitsvertrag kein Kauf — sondern ein Leihvertrag, in dem der Arbeiter nicht das Eigentums- und Verfügungssrecht an seiner Arbeitskraft, sondern lediglich das Nutzungssrecht an den Unternehmern abträgt. Der Arbeiter bleibt nach wie vor Eigentümer seiner Arbeitskraft und behält sich darüber das Verfügungssrecht vor, er röhrt seinem Arbeitgeber nur das Recht ein, nie zu gebrauchen, aber er verträgt sich dagegen, daß sie mißbraucht wird. Da zwischen Gewerbe und Kapital ein immenser Unterschied ist und da das Kapital von jeher eine starke Reaktion hat, mit der proletarischen Arbeitskraft verbunden zu werden, so müssen die Besitzer der Arbeitskraft das Recht haben, über die Verwendung zu wachen und sie gegen kapitalistischen Missbrauch zu schützen. Hierauf beruht das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im Betriebsrat, die Betriebsdemokratie, die durch die Reichsverfassung gesetzlich festgelegt und durch das Betriebsvertragsrecht im einzelnen ausgearbeitet werden. Dieses Mitbestimmungsrecht, an das früher kaum ein Mensch gedacht hat, eröffnet uns heute als eine Selbstverständlichkeit, natürlich ist es eine der größten Errungenheiten, die uns die Rätselkrieger gebracht hat.

Neben der Aufgabe, die Interessen der Arbeitnehmer im Betriebe zu vertreten, ist den Betriebsräten auch noch die Aufgabe zugewiesen, die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr einen möglichst hohen Stand und die mögliche Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen. Gegen eine solche Ablösung in der Ausübung der Betriebe liegt nun das landläufige Unternehmens mit aller Eindeutigkeit. Es will hier im Hause bleiben und ist in seine eigenen Angelegenheiten nicht hineinzudenken lassen. Diesen grundsätzlichen Widerstand gegen die Besitzer des Betriebsrats begründet es mit der Behauptung, daß der Besitzer eines Betriebes das Eigentums- und Verfügungssrecht habe und beschafft keine Einigung an anderer Stelle zu dulden brauche. Diese Auffassung muss heute als überwunden bezeichnet werden, denn der Eigentumsbegriff hat sich gewandelt. Der Eigentümer einer Sache hat heute nicht mehr das sozialistische Verfügungssrecht über sein Eigentum, wie dies früher unter der Herrschaft des sozialen Rechts der Fall war, sondern sein Verfügungssrecht wird beschränkt durch das Allgemeininteresse, wobei er eigentlich nur noch Kapital und Vermögen seines Besitzes, wobei er Rückzug zu nehmen hat auf das Allgemeinwohl und auf seine eigenen Interessen. Die Reichsverfassung bringt diese neue Rechtsverfassung zum Ausdruck, indem sie schreibt: "Eigentum verbleibt". Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste", und indem sie dem Staat das Eigentumsrecht zuschreibt in solchen Fällen, in denen die Sache einen unerlässlichen oder unerlässlichen Gebrauch von dem Eigentum

Weihe-Nacht

Ein lasses Rauschen durch die Tannenzweige —
des kurzen Tages Zwielicht geht zur Neige.

Der Abend kommt. Es kommt die heilige Nacht,
die aus den Menschen selige Kinder macht,

die Weihe-Nacht, da trost und wundersam
ein Märchenraum zur dunklen Erde kam:

Der Friedenskönig, den die Welt verließ,
wollt er die Armen Gottes Kinder bieß.

Und gingest du im schlichten Arbeitskleid
durch deine Menschheit, deine Christenheit,

sie hätten heute dir das Kreuz errichtet
und morgen dir den Holzkofz aufgeschichtet.

Clara Müller-Sohnle.

rechtes nicht genügend berichtet worden sind. In auf die Schlichtungsausschus nach dem Ergebnis der Verhandlungen zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lage des Unternehmens Verbesserung der Arbeiterschaft erfordert, zumal schon seit mehreren Wochen beständig gearbeitet werden ist.

Vorliegende Entscheidung erfolgt auf Grund des § 87 des B.R.G. und ist endgültig. — Dr. Bachmann.

Abgeschlossene Beschlüsse.

In der Schlichtungsstube des Verbandes der Industriearbeiter Deutschlands, Gau 2, Magdeburg, gegen die Firma Gebr. Kärtner, Wernigerode, wurde in der Sitzung des Schlichtungsausschusses Halberstadt vom 3. Juni 1921 folgende

Entscheidung:

Der Schlichtungsausschuss muß die Zustimmung zu der Kündigung des Betriebsratsvorsitzenden Richard Kuerswald verlangen. Die Kündigung ist ungerichtigt. Sie ist unwirksam und gilt demgemäß nach § 96 letzter Absatz des B.R.G. als nicht erfolgt.

Begründung:

Die im § 96 letzter Absatz des B.R.G. zur Richtigstellung eines Betriebsratsmitgliedes vorgeschriebene Zustimmung ist nicht erfolgt. Die Zustimmung war aber erforderlich, da weder eine Vereinbarung noch geistliche oder tarifvertragliche oder arbeitsgerichtliche Verpflichtung die Kündigung rechtfertigte; des weiteren nicht eine Einschränkung, nicht aber Stilllegung des Betriebes vorlag und auch ein wichtiger Grund zur freizügigen Kündigung nicht gegeben war. Die Verhandlungen haben den Schlichtungsausschuss erkannt lassen, daß die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu Betriebs einschränkungen und Veränderungen der Arbeitnehmerzahl zwingt. Er hat sich aber nicht davon überzeugen können, daß die Entlassung auch des Betriebsratsvorsitzenden Richard Kuerswald notwendig war. Er ist im Gegenteil zu der Ansicht gelangt, daß dessen Weiterbeschäftigung in dem eingekränkten Betriebe wohl möglich ist. Unter diesen Umständen könnte der Schlichtungsausschuss sich nicht entschließen, dem Arbeiter Richard Kuerswald den erhöhten Schutz, der ihm als Mitglied der Betriebsvertretung nach dem B.R.G. §§ 98 und 99 gegenüber den übrigen — nicht der Betriebsvertretung angehörigen Arbeitnehmern — zugesetzt zu verlagen, und mußte es ablehnen, die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung zu der Kündigung zu erheben.

Vorliegende Entscheidung erfolgt auf Grund des §§ 96 und 97 des B.R.G. und ist endgültig. — gez. Dr. Bachmann.

§ 47 B.R.G. Hinzuziehung von Vertretungen wirtschaftlicher Vereinigungen zu Betriebsversammlungen.

Das Amtsgericht Schmallenberg hat am 28. Juli 1921 (Gesch.-Nr. 5 D 50/21) einen Organisationsvertreter auf Grund des Haftziehensbruch-Paragrafen zu einer Geldstrafe von 50 M. oder zu zwei Tagen Gefängnis sowie Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt, weil der Organisationsvertreter trotz des Widerspruchs des Unternehmers an einer Betriebsversammlung, welche in den Räumen des Unternehmers stattfand, teilnahm. Die Firmenleitung hatte erklärt, daß sie gegen die Unwesenheit von Organisationsvertretern nichts eingewendet habe, nur die Hinzuziehung des in Frage kommenden Vertreters könne sie unter keinen Umständen zulassen. Weder § 31 noch § 47 B.R.G. sieht eine Einschränkung des Rechtes der Hinzuziehung von Organisationsvertretern in bezug auf die Auswahl der Personen vor. Dem Unternehmer ist nach dem Vorblatt des B.R.G. nicht das Recht gegeben, hier gewissmachend eine Hinfür vorzunehmen. Auch das Reichsarbeitsministerium hat sich in einem Entschied [I. A. 2827] zu dieser Ansicht bekannt und mit als Voraussetzung bezeichnet, daß sich die Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen als solche ausweisen können.) Die Angelegenheit schreibt zur Zeit vor der zweiten Instanz. Derartige Differenzen können jedoch von vornherein vermieden werden, indem, wenn von den Unternehmungen gegen die Person der hinzuzuziehenden Gewerkschaftsvertreter Einwendungen erhoben und die Bedenken nicht fallen gelassen werden, von der Betriebsvertretung die auf Grund des § 36 B.R.G. vom Unternehmer zur Beifügung gestellten Räume nicht in Anspruch genommen werden können, da die Durchführungs möglichkeit der gesetzlichen Befreiung, infolge der gestellten Voraussetzungen nicht gegeben ist. Die Unternehmer sind dann verpflichtet, da durch ihre Schuld die notwendigen Betriebsaufnahmen und Betriebsversammlungen außerhalb des Betriebes abgehalten werden müssen, die dadurch entstehenden Mehrosten zu tragen. In solchen Fällen sind die in Frage kommenden Kosten anzurechnen, falls die Unternehmer die Bezahlung verweigern.

„Der Betriebsrat“, Nr. 12, 1921.

Vom Betriebsmann müssen bei Vertretung entlassener Arbeiter vor dem Schlichtungsausschuss die verfünte Zeit und sonstige Kosten bezahlt werden.

Das Amtsgericht Genthin hat in der Sitzung des Arbeiters Paul Kudzinski in Stolp, vertreten durch den Gewerkschaftsbeamten Blasius in Magdeburg, gegen die Hinterschule Genthin, A.-G., vertreten durch den Rechtsanwalt Hoepke in Genthin, auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1921 für Recht erkannt:

Die Befragte wird verurteilt, an Kläger 69,80 M. (neunundsechzig Mark und achtzig Pfennig) zu zahlen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kosten fallen der Befragten zur Last. Der Befragte wird aufgefordert, die Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung abzuwenden.

Beschluß:

Die bei vorliegenden Sitzung der Schlichtungsausschusse noch beigebrachte, nicht den Kläger, sondern den Arbeiters Paul Kudzinski in Stolp, gegen die Hinterschule Genthin, A.-G., vertreten durch den Rechtsanwalt Hoepke in Genthin, auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1921 für Recht erkannt:

Die Befragte wird verurteilt, an Kläger 69,80 M. (neunundsechzig Mark und achtzig Pfennig) zu zahlen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kosten fallen der Befragten zur Last. Der Befragte wird aufgefordert, die Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung abzuwenden.

Entscheidungsgründe:

Die Sache ist begründet. Gemäß § 36 des Betriebsverfassungsgesetzes sind die Betriebsaufnahmen entlassenden Kosten von dem Arbeitgeber zu tragen, sofern nicht durch Tarifvertrag etwas anderes festgestellt ist. Damit hat die Befragte die dem Arbeiter Kudzinski als Obmann des Arbeiterrats vor dem Schlichtungsausschuss Kürz erreichbaren notwendigen Kosten zu tragen, einmal jenseits es sich um Rollenabrechnungen handelt, & zum anderen, weil die Befragte, wie eben ausdrücklich gesagt, Schärfe über und kommt es für sie bestieggen, aus einem

entlassenen Arbeiter, der Berater des Arbeiters Stromer, kommt. Der Arbeiters Stromer hat gemäß § 84 des B.R.G. binnen 5 Tagen beim Schlichtungsausschuss eingetragen und hat § 84 Tr. 3 der Verhandlungen des Schlichtungsausschusses Genthin zu schriftlich vorgetragen. Den Schlichtungsausschuss kann die Befragte nicht beim Betriebsrat zu tun und zwar er berechtigt den Stromer zu berichten.

Die Befragte kann diesen Antrag nach § 66 und das Betriebsratsmitglied übersteigen und durch auf die Betriebsaufnahmen eines einzelnen Arbeiters mit seinem Arbeitgeber einzutragen wollte, da es für zulässig ist, die Betriebsaufnahmen aufgrund eines Schriftes bestimmt, die mit Zustimmung auf die Betriebsaufnahmen des Betriebsratsvorsitzenden übertragen kommt, da mit Zustimmung auf die Betriebsaufnahmen des Betriebsratsvorsitzenden und die damit zusammenhängende Gruppe der berichtigen Schlichtung nicht führen den Schlichtungsausschuss beauftragt werden. Die gesetzlichen Verordnungen des Betriebsratsvorsitzenden haben nicht Nachhaltigkeit und finden im Betriebsrat keine ausreichende Unterstützung. Sie werden in einer Erklärung des Schlichtungsausschusses Genthin widerlegt. (Vergleiche die Arbeitsergebnisse Nr. 9/21.) Dagegen hat Befragte keine für sie gerechte Erklärungen der betreuten Betriebsaufnahmen vorgebracht. Die Befragte hat in der Sitzung des Schlichtungsausschusses Genthin vom 2. 1. 21 wieder dieser nach die Befragte der Befragung des Betriebsratsvorsitzenden widerpropt. Daraus kommt, daß mir der mit den Betriebsaufnahmen verbreitete Betriebsmann in den zwölfzig Jahren des Arbeiterrats die Interessen des angehörenden Betriebsunternehmens Arbeiters mit der nötigen Sachkenntnis zu vertreten in der Lage ist, sei es, daß man den einzelnen Arbeitern als solchen oder um eine Gruppe von Arbeitern handelt, stand eine Zulassung von Rechtsanwaltswirken ausgeschlossen ist.

Eine Befragung des Betriebsratsvorsitzenden in vorliegendem nicht gegeben, da der nach § 93/103 B.R.G. zu bildende Betriebsrat nicht gebildet ist. Dies deutet in der Weise zeigt der Klage nicht zu befürchten.

Verdeckte Befragte bei Konstitutive vom B.R.G. von Ende 1920 Dr. Schapp zu § 36, 93, § 66 ff. und Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin Nr. 11/1920 sowie Heft 10/1920.

Die Befragten richten die Befragte gemäß § 91 B.R.G. Die wöchentliche Befragbarkeit regelt § 709 R. 4 B.R.G. Der Befragten war nachgewiesen, gemäß § 713 B.R.G. die Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung abzuwenden.

geg. von Dieselb.

Eine Zahlstellenleiter-Konferenz für den Gau 4

tagte am Sonntag, dem 4. Dezember in Stettin. Anwesend waren 47 Delegierte aus 37 Städten, 3 Gauleiter und der Kollege Thiemig vom Hauptvorstand. Als Vorsitzender wird der Gauleiter Kollege Wiesenhüter, als stellvertretender Vorsitzender Kollege Borchig, und als Schriftführer der Kollege Lamantia gewählt. Die Tagessitzung lautet:

1. Bericht von der letzten Bezirks-Sitzung.
2. Die Stellung der Handwerkerorganisation zu uns.
3. Aufbau der Betriebsratserorganisation in unserer Organisation.

Bei Punkt 1 der Tagessitzung führt der Kollege Thiemig nach einer kurzen Schlußrede der marktähnlichen Entwicklung etwa folgendes aus: Trotz aller Anstrengungen der Gewerkschaften ist es nicht gelungen, die Preisentwicklung aufzuhalten. Verbraucher in den letzten Wochen sind die Preise für familiäre Lebensmittel und Gebrauchsartikel direkt gestiegen, daß sie katastrophal auf das Wirtschaftsleben wirken. Der wachsende Widerstand der Unternehmer hat sich in letzter Zeit immer mehr bemerkbar gemacht, was an den Sätzen und Ausprägungen nachzumachen ist. Wenn wir in Zukunft kein Unternehmensklima die Stütze wollen, so müssen wir die Finanzlage unserer Organisation verbessern, da die Einsparungen mit den Ausgaben infolge der sprunghaften Preisentwicklung nicht in Einklang zu bringen sind. Es ist daher unabdingt erforderlich, die Beiträge zu erhöhen, wie Verbandsvorstand und Beirat in ihrer letzten Sitzung beschlossen haben. Die befreifachten Beiträge erreichen noch nicht die Höhe eines Standeslohnes wie in der Vorriegszeit.

Kollege Strelitz erklärt, der Beitragserhöhung die Zustimmung verlangt zu müssen. Obgleich (Strelitz) weiß an, ob den Zahlstellen selbst zu überlassen, welchen Beitrag sie entrichten wollen. Krawietz (Berlin), Gießeler (König), Stambow (Schwerin) und Scheibuss (Frankenberg) befürworten, daß infolge der Beitragserhöhung der Mitgliedsbeitrag zurückzufallen wird. Borchig (Witten), Karow (Stettin), Thielig (Cottbus), Lohow (Stettin) und Rauch (Neubrandenburg) treten den Ausführungen der Vorsteher entgegen und empfehlen den Kollegen, dafür Sorge zu tragen, daß von den männlichen Kollegen die 1. Beitragsklasse gezahlt wird, denn angeblich der befreifenden höheren Klasse ist solches unabdinglich notwendig.

Thiemig (Hauptvorstand): Es ist in dieser schwierigen Zeit nicht möglich, eine Abstimmung über die Beitragserhöhung herzugehen. Die Verbandsunterstützung wird bei den bevorstehenden Kämpfen nicht ausreichend sein. Die Zahlstellen werden daher dazu übergehen müssen, höhere Sozialbeiträge einzuführen.

Bei Punkt 2 referiert Kollege Strelitz (Stettin). Wedner kündigt in längeren Ausführungen an der Hand einiger Beispiele aus der Praxis auf, welche die Stellung der Handwerker zu uns und führt z. B. folgendes aus: Es ist unabdingt notwendig, daß die Handwerker, wie zur Belegschaft gehören, in Söhnenfragen mit uns gemeinsam gehen. Es geht nicht an, daß in den Betrieben, welche für uns zuständig sind, alle Wölfe einer Wiedereinheit berücksichtigt werden können. Immer wieder riefen die Kollegen der Zahlstellenleiterkonferenz, den Bericht von der Zahlstellenleiterkonferenz, 3. Verschiedenes. Über den ersten Punkt berichtet die allgemeine Ansicht, daß man zuerst den Bericht von der Zahlstellenleiterkonferenz hören möchte, und wurde demgemäß gehandelt. Den Bericht von der Zahlstellenleiterkonferenz gab Kollege Hinze. Es wurde den Arbeitern von ihrem Direktor erklärt, als je ein paar hundert Gewerke lange wollten, daß diese schon bis Oktober 1922 verlaufen würden, also erst gemacht werden sollen. Darauf nimmt das Werk über Entlastungen vor. Zu den neuen Entlastungen soll ganz erheblich die Stellung genommen werden. Den Bericht von der Zahlstellenleiterkonferenz gab Kollege Pothe. Daraus folgt die Befragung über die Beitrags erhöhung. Die Befragung war der Ansicht, daß sie uns die 1. und 3. Stufe und für Jugendliche die 4. Stufe in Frage lässe. Wollabschaffung in jeder Stufe zu 5%. Unter Punkt 3 Verschiedenes wurden noch ausgewählte und bedeutende Kollegen keine Gedanken zu Betriebsräten gemacht, was zwar den Kollegen Böse 150 M., dem Gewerkschaftsleiter 50 M. und dem bisherigen Gewerkschaftsleiter 50 M. jetzt freien Ausschluß gestellt ist, zum Abschluß 50 M.

Wiesbaden. Am 4. Dezember fand im Rathaus der Stadt Wiesbaden eine Zahlstellenleiterkonferenz der Bezirkspartei Wiesbaden statt. Beteiligt waren Kreisbeamte, Weiden, W. Gießenbach, J. Schmid, Eichendorff, Bremersdorf und Spindler. Nicht vertreten war die Freie Waldorfschule. Delegierter der Kollege Simenon saß dabei daneben. Zur Zeit der Zahlstellenleiterkonferenz Wiesbaden gab er, wie schon oben, Auskunft über die Ausführung der Unternehmungen in den Städten. Kollege Simenon (Wartburgkreis) sprach über: Organisatorischer Aufbau. Sonderleistungen gewährte uns nicht zum Nutzen. Nur eine geschlossene Centralisierung kann uns in Kraft kommen. Die Arbeitgeber schließen sich auf der einen Seite international zusammen, während auf der anderen Seite für die Arbeitnehmer international getrennt. Niemand sieht eine lebhafte Diskussion ein, und es ist eigentlich, daß ein großer Teil unserer Gewerkschaftsleiter einen so regen Anteil an unserer Gewerkschaftsarbeit zeigt. Diese Sätze machen die Gewerksender erstaunt, auf ihre Kollegen einzuschauen, daß sie die Versammlungen fleißig besuchen möchten.

Frauenfragen.

Frauen als Zeugen im Gewerbege richt.

Dem Reichstage ist ein Gesetzentwurf vorgegangen, der es Personen weiblichen Geschlechts ermöglichen soll, als Zeugin in Gewerbege richt und Kaufmannsgericht berufen zu werden. In der Begründung führt die Reichsregierung aus:

Die Befähigkeit der Frauen zu Mitgliedern der Gewerbege richt und der Kaufmannsgerichte stellt eine alte Forderung alter wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitnehmer dar, die seit dem Aufmarsch der neuen Verfassung des Deutschen Reiches unter Berücksichtigung der Artikeln 109 und 128 erneut und dringend erhoben wurde. Der Reichstag hat sich dieser Forderung in einem besonderen einstimmig beschlossenen Gesetzen an die Reichsregierung vom 3. März 1921 zu eigen gemacht.

Der Gesetzentwurf bringt ferner eine Erhöhung der Gehälter, und zwar befragten sie nach dem Entwurf bei einem Gegenstand im Wertes bis 20 M. einstellig 1,50 M., von mehr als 20 bis 50 M. 2,50 M., von mehr als 50 M. bis 100 M. 5 M. usw.

Rundschau.

Aufklarung und Produktivität.

Die Kritik gegen den Arbeitsaufwand vermeidet sich. Die Unternehmer gehen mit dem Slogans: die Produktion muss erhöht werden, damit die Produktionslosen finden, in die Oeffnungs. In Frankreich, in Polen, in der Schweiz liegen den Parlamenten Gesetzentwürfe vor, die eine Erhöhung des geistigen Arbeitsaufwandes aber auf eine wesentliche Einschränkung, welche einer Abschaffung gleichkommt, gedenken. In Polen ist das Gesetz sehr kurz im Leben geraten, eine Ausführung wird aber in einer Weise sofortiert, daß die Arbeitnehmer zu Proletarien geworden sind.

Es ist die Behauptung aufgestellt worden, daß die Erhöhung der Arbeitseffizienz im Rahmen der Arbeitsaufnahme nicht nur die Produktivität der Arbeitnehmer erhöht, sondern auch die Produktivität der Arbeitgeber erhöht. Diese Ansicht ist der Auffassung der amerikanischen Kommission der nationalen Vereinigung eindeutig anerkannt wurde. Es gibt heute exakte wissenschaftliche Methoden, die Wirkungen der Überarbeit, die Erhöhung der industriellen Produktion zu ermitteln, und eine Sicht von Seiten, der die Ergebnisse der industriellen Produktion und die Ergebnisse der physiologischen und psychologischen Entwicklung der Arbeit-

Beilage zum Proletarier

Nummer 52

Hannover, 24. Dezember 1921

30. Jahrgang

aus der Industrie

Chemische Industrie

Konferenz für die Arbeiterschaft der chemischen Groß-Industrie.

Um allen Teilen des Reiches waren zu der auf den 11. und 12. Dezember auf Frankfurt a. M. in das Volk zum Storch, Saalgasse, einberufenen Konferenz Vertreter aus der chemischen Großindustrie erschienen, um angesichts der in letzter Zeit geradezu epidemisch auftretenden Explosionsstotopen mit ihren schweren Folgen das öffentliche Gewissen aufzurufen, damit es Behörden und Gesetzgeber mit veranlaßte, erhöhten Arbeiterschutz für die Bedrohungen zu geben. Neben 139 Delegierten waren anwesend 55 Betriebsvertreter, 7 Vertreter des Hauptvorstandes, 16 Gauleiter und 1 Vertreter der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, insgesamt also aus den eigenen Industrie- resp. Verbandskreisen 218 Vertreter. Der Deutsche Metallarbeiter-Verband hatte als Vertreter den Genossen Hönigk, der Verband der Maschinen- und Heizer die Genossen Rappert und Rehersdorf entsandt. Außerdem nahmen teil ein Vertreter der Betriebsrätezentrale und des ADGB, und je ein Vertreter des Instituts für Gewerbehygiene, der Aufsichtsbehörden und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Kollege Breit, der den Vorsitz führte, eröffnete um 9½ Uhr die Konferenz und begrüßte die Delegierten und die amtlichen Vertreter. Er gedachte der Opfer der Katastrophen in Oppau und Sonneberg. Die Konferenz ehrt das Andenken der Toten durch Gedanken von den Söhnen. Die nun ihrer Erfüllung harrende Tagesordnung lautete:

1. Unfallgefahren und deren Bekämpfung in der chemischen Groß-Industrie. Referent: Kollege Hanpi (Hannover).
2. Der Gesetzentwurf über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. Referent: Kollege Brey (Hannover).
3. Der Kampf der Entente-Staaten gegen die deutsche chemische Industrie. (Der letzte Punkt wurde erst nachträglich auf Beschluss der Konferenz eingesetzt.)

Kollege Haupf plädierte zum 1. Punkt aus:

Die chemische Industrie bringt mehr Gefahren für die Arbeiterschaft als die meisten anderen Industriezweige. Insbesondere, wenn wir die eigentliche Gefahrenindustrie gefordert betrachten, wird das Ergebnis ein äußerst ungünstiges und überzeugt selbst die Unfallopfer im Bergbau. Seit Jahren beschäftigt und schädigt der Fabrikarbeiterverband das Material über Gefahren und Schäden in der chemischen Industrie, um auf die Gesetzgebung einzuwirken zu können. Leider geht diese der Arbeiterschaft bis heute noch nicht den nötigen Schub herstellen müssen, wir, daß der Unfallschutz sowohl von den Unternehmern als auch von den Behörden und Gesetzgebern gezeigt sein, sondern als Maßnahmen alle Teile. Gewiß ist die chemische Industrie verhältnismäßig jung. Sie hat eine rasche Entwicklung zum modernen Großbetrieb durchgemacht, daß der Unfallschutz zurückgeblieben ist. Mancher Großbetrieb mußte erst durch unseren Verband zur Einhaltung der bestehenden unzureichenden Sicherheitsvorschriften gezwungen werden. In der chemischen Großindustrie wird dem Arbeiterschutz heute mehr Nachdruck gebracht als früher. Dagegen steht es in älteren und kleineren Betrieben manchmal recht lässig aus. In einem größeren Betrieb wurde mir die Bedeutung der Chlormethylierung nicht gedacht mit der Begründung, die Einrichtung sei neuheit, sie möge erst hergestellt werden. Das ist doch ein Einverständnis der Unmöglichkeit auch des Arbeiterschutzes.

Die Zahl der Verletzten und Gestorbenen ist während der Friedzeit etwas angewachsen. Seien wir die Jahre seit 1910 zum Vergleich heran, so ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	In der gesamten chemischen Industrie wurden gemeldet:		Zahl der durch Unfälle Gestorbenen	
	Unfälle überhaupt	pro 1000 Boll. arbeiter	in der gesamten chem. Industrie	in der Sprengstoff- industrie
1910	13 006	56,44	126	13
1911	13 994	53,97	151	29
1912	14 579	56,36	135	23
1913	15 340	55,25	144	14
1914	13 279	53,98	170	27
1915	12 491	56,96	301	161
1916	14 908	58,14	389	206
1917	21 726	74,10	558	213
1918	23 328	79,22	603	223

Während des Krieges verhinderte die Heeresverwaltung die Herstellung der Unfälle und stand auch den Kampf gegen die Unfälle. Die Heeresverwaltung trieb die Unternehmer zu eingesetzten Produktionsstoppes. Die Unternehmer stellten die Vorteile hierzu ein, die Arbeiterschaft und deren Angehörigen trugen allein die Nachteile, d. h. alle Opfer am Gut und Blut. Aber auch nach dem Kriege sind die Produktionsstopp noch recht hoch geblieben, besonders bei der Herstellung explosiver Stoffe. Es befinden wohl starke Herstellungsverbote, in kurz Belebung den Arbeitern durch Aushang in den Betrieben bekannt gemacht werden müssen. Die Gefahren werden aber unverändert, selbst von den Betriebsstellen. Lediglich genügt der Aushang der Sprengstofffabrik allein nicht, darüber aus gegen eine verantwortliche Behandlung. Diesbezüglich arbeiten auch das Institut für Gewerbehygiene.

Bei einigen Gefahrenstellen, die viel zu wenig beachtet werden, will ich an dieser Stelle hinzufügen. Röhren unter hohem Druck bergen Gefahren an den Verbindungsstellen (Gelenken) und an den Verbindungsstellen hieran — jenseits der hohen Druck besteht — wie z. B. der Schrauben, Distanzien der Röhre durch Schraubanwendung usw. dgl., kann zu schweren Unfällen führen. Deshalb, Benzinröhren, Röhrenruten sollen auf keinen Fall gespannt werden, solange sie unter Druck stehen. Bei Reinigung von Röhren darf ein einzelner Arbeiter nicht benutzt werden, weil sonst bei Kontakt eines Röhrens, d. h. einer Verbindung durch Reinigung oder dergleichen, jede Flüssigkeit fließt. Früherer Erfolg wird eingestellt und ebenfalls mit Ausicht auf Erfolg in die Wege geleitet durch die neu entstandene Arbeitergemeinschaft für Unfallbekämpfung. Der ADGB ist Mitglied neben dem Verein der Betriebsärzten Sonnenberg. Ausgeführt wird die Förderung nur sicherer Maschinen, die den Fortschritten zum Schutz der Arbeiter entsprechen.

Der Fall Oppau hat vorherig gesagt, daß in der chemischen Industrie Gefahren bestimmt, die jetzt die Chemie aufweist. Ein Direktor der Karlsruhe erklärte, nach meines Wissens liegen Gefahren der Explosivität bei Ammoniumnitrat vor. Ein Dokument legt jedoch, es würde durch Anwendung reiner oder thermischer Prozesse von Sprengstoffen auch bei dem genannten Produkt zur Explosivität kommen. Der Referent weiß seit, daß schon im Jahre 1912 eine ähnliche Explosivität in den Sprengstoffen in Oppau festgestellt wurde. Leider läßt sich manchmal die Arbeiterschaft dazu ausspielen, den Arbeitskollegen Gefahrenstellen vorgaukeln, wo Gefahren tatsächlich vorhanden ist. Ja 16 Fälle haben sich z. B. Unternehmern vor den Betriebsstellen durch Sprengstoffe die Gefahrenlosigkeit von Sprengstoffen.

und deren Produktion befürchten wollen. In einem Gutachten hat der Betriebsrat darüber erklärt, daß die Materie und Antreibmittel durch Bleibefreiung bestimmt, gar nicht gebraucht werden können, weil ja schon die Herstellung eines unzulässigen ist. Betriebsräte sollen die Arbeiterschaft unterrichten über alle Unfälle und deren Ursachen durch gegen den Willen der Unternehmer.

Bestätigung der Unterstellung der Betriebsräte unter die Unfallversicherung gab der § 547 der RVO, diese Möglichkeit schon längst über ein die Kriegsversicherung haben dazu gegeben. Mein Anfang zu machen. Rundschau kam die Verordnung vom 12. Oktober 1917, monatlich Unfälle anzugeben und alle Schadensentschädigungen, die bei Herstellung von Kriegsbedarf durch infizierte Sprengstoffstoffe entstanden sind und zum Lobe geführt haben. Der Rat des Volkswirtschaftsrates hat diese Bestimmung einstimmig angedreht auf Sprengstoffe, hergestellten durch Gasexplosionen und töte Ausgangsstoffe. Die Weise der für Unfallversicherung in Betracht kommenden Stoffe mag bedeutend erweitert werden. In der Schrift werden durch Paragraphen vom 18. Januar 1901 den Unfällen gleichgesetzte alle Verlustarten, die ihre Entstehungsursache in der Beschädigung mit folgenden Stoffen haben:

1. Blei, seine Verbindungen (Bleikarbonate, Bleiweiß, Bleimagnesiit u. a.).
2. Quecksilber und seine Verbindungen (Quecksilberchlorid, Quecksilberoxyd, Quecksilbernitrat usw.).
3. Arsen und seine Verbindungen (Arsenjäure, arsenige Säure usw.).
4. Phosphor (gelbe Phosphorsäure), 5. Phosphatkörper, Phosphorkörper, Phosphatklorid, Phosphatklorat und Phosphatklorat.
6. Nitrum und Nitrammonium.
7. Platin und Platiniacetat.
8. Chlor, Brom, Iod.
9. Salzsäure und Fluorwasserstoff.
10. Schwefelsäure.
11. Unterholzfeuersteine, kalziferierte Dämpfe.
12. Ammonium.
13. Schwefelkohlenstoff.
14. Schwefelkohlenstoff.
15. Schwefelkohlenstoff und Schwefelkohlenstoff.
16. Chloroform.
17. Trichloroform.
18. Phosgen.
19. Chloroform.
20. Chloroform und Chloralkali.
21. Bromkohlenstoff und Bromalkali.
22. Bromkohlenstoff und Bromalkali.
23. Dimethylchlorat.
24. Nitrolein.
25. Nitrolyserin.
26. Cyan und seine Verbindungen.
27. Petrolatum.
28. Benzol.
29. Monitronit und Dinitorbenzol.
30. Nitritbenzol.
31. Arsen.
32. Phenolhydrochinon.
33. Parabenzol.

Die Gräberlinnen sind durch Gesetz vom 21. Dezember 1906 und durch mehrere nachfolgende Erlasse des Staatssekretärs geschaffene Verordnungen den Bestimmungen des Arbeiterschadensabschlußgesetzes unterstellt. Für die chemische Industrie kommen hieran in Betracht:

Bekämpfung der Krankheit oder Verlegung:

1. Bergungen durch Nitro- und Nitroso-Derivate von Benzol (Nitrotoluol, Nitroin und andere) oder deren Folgekrankheiten.

2. Bergungen durch Schwefelkohlenstoff oder deren Folgekrankheiten.

3. Bergungen durch nitrose Dämpfe oder deren Folgekrankheiten.

4. Eisenvergiftung oder deren Folgekrankheiten.

5. Bleivergiftung oder deren Folgekrankheiten.

6. Chromgeschwüre oder deren Folgekrankheiten.

7. Organische Spülgeistkrankheit, die durch Staub oder Flüssigkeiten, oder Geschwüre der Schleimhaut der Nase oder des Mundes, die durch Säfte herverursacht sind.

8. Spülgeistkrankheit, Hartgeschwüre oder Geschwüre der Schleimhaut des Auges, herverursacht durch Tee, Wein, Erdbeer, Mineralöl oder Paraffin oder von Verdunstungen, Säuren oder Flüssigkeiten oder Flüssigkeiten einer dieser Stoffe.

Bekämpfung oder Verminderung der Tee-, Wein-, Erdbeer-, Mineralöl oder Paraffin oder von Verdunstungen, Säuren oder Flüssigkeiten einer dieser Stoffe.

für die chemische Arbeiterschaft fordern, mit mindestens das gleiche.

Zu der nun eingesetzten Versicherung steht zunächst Röhrig, der Präsident mit über die Tätigkeit des wegen des Oppauer Unglücks eingezogenen parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Die Schließung in der Presse, der Aufschluß habe keine Arbeit eingeführt, sei falsch. Der Ausschuß arbeite weiter und neben dem, ebenfalls als Untersuchungsausschuss, der besondere Ausschluß und der Arbeiterrat. Ferner wäre seit dem Ungluß der Untersuchungsausschuss in Oppau, der allen Untersuchungen nachgeht. Lieber das Ergebnis des parlamentarischen Untersuchungsausschusses töre er noch nichts berichten, da die Untersuchung noch nicht abgeschlossen sei. Mitteilen kann er aber, daß die Gefahren der Versicherung wären, daß Ammonium allein nicht explosiv ist, sondern nur in Verbindung mit anderen Stoffen (Ammonium). Streitig sei, ob die Reaktionen mengelhaft erfolgt und dadurch sogenannte Reaktionen entstanden seien. Das Sprengen der Salze sei fortwährend worden, man müsse zu einem anderen Zerkleinerungsverfahren kommen, das denartige Unglücks unmöglich mache. Geprobt wurde auch die Frage, ob Paraffin- und Mineralöl im Zusammenhang mit dem Ungluß stehen. Da gingen allerdings die Meinungen auseinander.

Schäfer (Sonneberg): Bei dem in meiner Heimat erfolgten Ungluß ist die Ammoniumsalze ohne Knall vor sich gegangen. Schwarz berichtet ferner über eine Reihe von Reaktionen des Ammoniums in der chemischen Industrie; insbesondere fehlen ein Versuch an dem Untersuchungsausschuss, ob tatsächlich ein unerwünschtes Untereinander.

Röhrig (Oppau): Es ist festgestellt, daß in Oppau stellenweise 20,8 Prozent Ammoniumnitrat vorhanden waren, das ist aber ohne weiteres Sprengstoff. Daraus, daß beim Sprengvorgang Ammoniumnitrat für sich zerlegt wurde und mit Sulfat austauscht, kam in der Ausschau um das Sulfat auf das Gerüst, aber nicht auf die Sprengstoffe im Sitz. So konnte sich Röhrig nicht überzeugen.

Wimmer (Oppau): Ich fordere einen verdeckten Sachaufschluß der Unfallstypen.

Weder (Sonneberg): Im Sprengstoff ist die Beschäftigung für Chemiker. Dort werden gefüllte Sprengstoffzylinder von einem Mann transportiert, obwohl die Vorrichtung zwei Männer benötigt. Durchaus ein Übelstand ist, daß die Arbeitnehmer ohne Schutzhelm und Handschuhe durch Sprengstoffzylinder gerollt werden. Das ist ein törichtes Spiel. Die Arbeitnehmer haben einschließlich der Vorrichtung von sich nach oben rollen. Die Sprengstoffe sind der Arbeitnehmer eine große und verdeckte Arbeitsschädigung.

Wilius (Schönfeld) fordert, daß es noch keine Reaktionen von Sulfat für Arbeiter bei Sprengstoffzylindern gibt. Sicherheit muss wiederholte Wiederholung der Untersuchung der Arbeit in geodisziplinärtechnischen Abteilungen.

Benziger (Oppau): Ich fordere eine gezielte Untersuchung, wann und wo die Sprengstoffzylinder bei Menschen an den Betriebsorten an den Betriebsraum werden sollen. Es sollte nicht vorlängig sein, wie es bei uns der Fall ist, daß den Arbeitern der Sprengstoffzylinder vorliegen, welche nicht ausreichen, um die Arbeitsergebnisse zu begrenzen. Sicherheit ist die Voraussetzung für die Arbeitsergebnisse.

Arbeiterschadensabschluß in den chemischen Industrien, welche militärisch gebrauchte Produkte, aber die gewöhnlichen Chemikalien und ein Vermögenswert für die Arbeitnehmer.

Grot (Hamburg) berichtet über die Errichtung des 26. Personalschutzes. Bergung durch Lokomotiven in einer Minenlokomotive, nachdem Ventilation aussetzte.

Haupt sieht in seinem Schlußwort und berichtete, in der Diskussion vorgebrachte Stellung und Wünsche einstimmig angenommen.

Die am 11. Dezember 1921 in Frankfurt a. M. tagende Konferenz der Arbeiter der chemischen Großindustrie beschloß den Vorstand des Gewerkschaftsverbandes, der die Förderung der Arbeiterschadensabschluß in den Betrieben der chemischen Industrie, in denen Stoffe hergestellt und weiterverarbeitet werden, die Arbeitsergebnisse gefährden, für die Arbeiter in sich bergen oder auslösen können, und in Betrieben für die Arbeitnehmer über die Sicherheit und Gesundheit dieser Stoffe geleglich festgelegt wird.

1. die Nitro- und Nitromineralien förmlich verbieten wird, sowie Nitro- und Nitromineralien eine besondere Arbeitsergebnis.

2. eine verschärfte Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse.

3. eine periodische Befragung der Arbeitnehmer über die Sicherheit und Gesundheit dieser Stoffe geleglich festgelegt wird.

Ein Apparat und Arbeitsleid, in denen chemische Reaktionen unter hohem Druck und hoher Hitze vor sich gehen, wird an Stellen mit Apparaten und Rohrwerken sind Sprengstoffzylinder zu treffen, die das Gefahren in Betrieb befindlicher Apparate und Apparate unmittelbar machen.

Die Bergbaustadt oder in Betrieben eingeführte Verlustabschläge werden bestimmt, über alle Unfälle undrogenen Verlustabschlägen das Bestimmungsergebnis der Unterstellung dem Bergbauteil zu berichten.

Brey beharrt dann im zweiten Punkt der Tagesordnung den Gesetzentwurf über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. Die Tagesarbeitszeit als Teil der Gesamtarbeitszeit den Unternehmern zuließ und zur Befreiung des Arbeitstages gemacht ist eine Legende. Grundsätzlich bringt der Entwurf den geplanten Arbeitszeitvertrag, Gewinn und Arbeitszeit vorgezeichnet vor, aber das ist nichts Neues und auch nicht ganz zu verstehen. Wenn uns der Entwurf auch nicht in allen seinen Teilen gefällt, so müssen wir doch daran denken, daß manches für die verschiedenen Arbeiter der Chemieunternehmungen gilt. Vielleicht sind infolge der Marzunterschreitung viele Arbeitnehmer abgerückt, so daß Arbeiterschutz entstand. Es ist von da aus für einen Bruchteil der Arbeitnehmer erreichbar, wenn der Druck an Arbeitsergebnissen leichtigt ist. Die Betriebsleitung des Werkes hat eine Reihe von Eingaben erhalten, die für die Erfüllung des 60-Stunden-Werkes nicht eingeführt werden. Aber auch dort ist die 48-Stunden-Woche eingeführt. Vielleicht sind infolge der Marzunterschreitung viele Arbeitnehmer abgerückt, so daß Arbeiterschutz entstand. Es ist von da aus für einen Bruchteil der Arbeitnehmer erreichbar, wenn der Druck an Arbeitsergebnissen leichtigt ist. Die Betriebsleitung des Werkes hat eine Reihe von Eingaben erhalten, die für die Erfüllung des 60-Stunden-Werkes nicht eingeführt werden. Am 20. November 1918 eine gesetzliche Regelung überaupt nicht gab. Endgültig für einige gesundheitsschädliche Betriebe waren leider einige Beschränkungen vorgegeben, durch den § 120 e der GD. Der Objektiv ist jetzt, der man ja gegen die Zeit vor der Revolution noch vorwirkt, gegen die Arbeiterschadensabschluß eingeführt, sich auf eine Verkürzung der Arbeiterschadensabschluß einzustellen. Es wird vielfach behauptet, der Arbeiterschadensabschluß gebe zum Zweck, insbesondere unter Gewerkschaften, die Arbeitsergebnisse zu begrenzen. Aber auch dort ist die 48-Stunden-Woche eingeführt. Vielleicht sind infolge der Marzunterschreitung viele Arbeitnehmer abgerückt, so daß Arbeiterschutz entstand. Es ist von da aus für einen Bruchteil der Arbeitnehmer erreichbar, wenn der Druck an Arbeitsergebnissen leichtigt ist. Die Betriebsleitung des Werkes hat eine Reihe von Eingaben erhalten, die für die Erfüllung des 60-Stunden-Werkes nicht eingeführt werden. Am 20. November 1918 eine gesetzliche Regelung überaupt nicht gab. Endgültig für einige gesundheitsschädliche Betriebe waren leider einige Beschränkungen vorgegeben, durch den § 120 e der GD. Der Objektiv ist jetzt, der man ja gegen die Zeit vor der Revolution noch vorwirkt, gegen die Arbeiterschadensabschluß eingeführt, sich auf eine Verkürzung der Arbeiterschadensabschluß einzustellen. Es wird vielfach behauptet, der Arbeiterschadensabschluß gebe zum Zweck, insbesondere unter Gewerkschaften, die Arbeitsergebnisse zu begrenzen. Aber auch dort

